



Inhalt

- §1 Mitgliedschaft
- §2 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr
- §3 Gastkarten
- §4 Zugang mit dem PKW zu den Rhein-Losen 35 und 36
- §5 Zugang zum Vogelsee und Bruckhirschweiher
- §6 Arbeitseinsatz / Abgeltung für nicht geleistete Arbeitsstunden
- §7 Zahlungen an den Verein

§1 Mitgliedschaft

Die Satzung unterscheidet zwischen „Ordentlichen Mitgliedern“, „Fördermitgliedern“ und „Ehrenmitgliedern“.

Ordentliche Mitglieder werden nochmals nach Ihrem „Status“ unterschieden in:

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Jugendmitglieder

1. **Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche Person werden, die im Besitz eines gültigen Fischereischeins ist und einen vom Vorstand genehmigten Aufnahmeantrag (s. Anlage) gestellt hat. Sie können als „**Aktive Mitglieder**“ an den Vereinsgewässern angeln, sofern Sie die ausgefüllte „Ringkarte“ (s. Gewässerordnung) mit sich führen. Die Ringkarte wird Ihnen vom Vereinsvorsitzenden ausgehändigt, nachdem die Aufnahmegebühr sowie der Jahresbeitrag auf dem Konto des Anglervereins eingegangen sind. Werden Partner(-innen) aktiver Mitglieder selbst aktive Mitglieder, so müssen Sie nur einen verminderten Beitrag und eine verminderte Aufnahmegebühr bezahlen (s. §2).

2. Verzichtet ein Mitglied auf die Ausübung der Angelfischerei (für einen bestimmten Zeitraum z.B. mindestens ein Jahr oder dauerhaft) so wird es als „**Passives Mitglied**“ mit vermindertem Beitrag weitergeführt. Ein Wechsel „aktiv-passiv“ oder „passiv-aktiv“ ist nur zum Beginn eines Kalenderjahres möglich und dem Vereinsvorsitzenden bis spätestens 6 Wochen vor Jahresende schriftlich mitzuteilen.

3. Jugendliche zwischen 10 und 15 Jahren sowie Jugendliche, die im Besitz eines Jugendfischereischeins sind, können als „Jugendmitglieder (**Jungangler**)“ aufgenommen werden, sofern sie einen vom Vorstand genehmigten Aufnahmeantrag gestellt haben. Mit Abschluss des 16. Lebensjahrs werden sie automatisch in den Status „Aktives Mitglied“ übernommen, sofern sie bis dahin im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind. Andernfalls erlischt die Mitgliedschaft.

Im Besitz des Jugendfischereischeins dürfen Jungangler unter Aufsicht mindestens einer erwachsenen Person, die im Besitz eines gültigen Fischereischeins ist, an den Vereinsgewässern angeln.

Jugendmitglieder unter 16 Jahren, die die Fischerprüfung erfolgreich absolviert haben und bereits im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind, dürfen auch allein an den Vereinsgewässern angeln, wenn die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis dazu geben (Formular „Einverständniserklärung Jungangler“ muss dazu ausgefüllt und unterschrieben werden).

§2 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Wegen der über Jahrzehnte an den Gewässern und Einrichtungen durch die Mitglieder geleisteten Arbeiten wird für neue Mitglieder eine Aufnahmegebühr erhoben. Diese ist bei der Aufnahme einmalig zu entrichten

Stand vom:	30.10.23	Änderungen: §2: Neue Beiträge ab 2024; §1: Wechsel der Mitgliedschaft „aktiv-passiv“; §6: Schwerbehinderung; §7: Gebühr bei Rücklastschriften	Seite 1 von 4
------------	----------	---	---------------



und wird auch bei Austritt aus dem Verein nicht zurückbezahlt. Die Höhe ist nach Mitgliedsstatus gestaffelt, s. Tabelle.

Die Mitgliedsbeiträge für das neue Geschäftsjahr werden vom Kassenwart per SEPA-Lastschrift bereits im Dezember des Vorjahres eingezogen.

Mitgliedsstatus	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag
Aktive Mitglieder / Fördermitglieder	325,00 €	190,00 €
Partner aktiver Mitglieder	162,50 €	95,00 €
Jugendliche im Alter von 10 bis 15 Jahren	45,00 €	55,00 €
Passive Mitglieder (Ruhebeitrag)		35,00 €
Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren, die sich nachweislich in einem Ausbildungsverhältnis oder Hochschulstudium befinden	100,00 €	75,00 €

Bei Eintritt eines neuen Mitglieds in den Verein ab dem 1.7. wird für das laufende Jahr nur der halbe Mitgliedsbeitrag fällig.

§3 Gastkarten

Für die Rheinlose 35 und 36 können Erlaubnisscheine sog. „Gastkasten“ an Nichtmitglieder ausgegeben werden. Diese sind beim 1. Vorsitzenden zu beantragen. Die maximale Anzahl ist vom Regierungspräsidium Freiburg vorgegeben und beträgt derzeit 25 Stück für Los 36 und 5 für Los 35. Antragsteller müssen einen gültigen Jahresfischereischein nachweisen. Die Jahresgebühr für Gastkarten beträgt 90,-€ inklusive Bearbeitungs- und Versandgebühren.

§4 Zugang mit dem PKW zu den Rheinlosen

Die Zufahrtswege sind von der Gemeinde Rheinhausen mit Schranken verschlossen. Die Schlüssel können beim Vereinsvorsitzenden gegen eine Gebühr von 20,-€ pro Jahr geliehen werden. Die Gebühr wird mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.

Für die Zufahrt muss außerdem eine Genehmigung von Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Freiburg (www.wsa.de) beantragt werden. Diese beträgt derzeit 90,-€ für 3 Jahre.

§5 Zugang zum Vogelsee und zum Bruckhirschweiher

Die Schlüssel für die Schranke am Bruckhirschweiher und die Tore am Vogelsee können gegen ein Pfand von 30,-€ beim Vereinsvorsitzenden geliehen werden.

§6 Arbeitseinsätze / Abgeltung für nicht geleistete Arbeitsstunden

Jedes „Aktive Mitglied“ im Alter zwischen 16 und 64 Jahren *) hat pro Jahr 10 Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Im Wesentlichen wird Unterstützung für die Pflegemaßnahmen an den Gewässern benötigt. Aber auch andere Arbeiten (Helfer bei Vereinsfesten, Reparaturen an Stegen, Dächern, Wegen oder Büroarbeiten) zählen dazu.

Für jede im Jahr nicht geleistete Arbeitsstunde ist eine Abgeltungsgebühr von 20,- € zu bezahlen. Diese wird zusammen mit dem Folgebeitrag im Dezember per SEPA-Lastschrift eingezogen.

*) Wer im laufenden Kalenderjahr 16 wird, muss erst im Folgejahr Arbeitsstunden leisten. Wer im laufenden Kalenderjahr 65 wird, muss in diesem Jahr keine Arbeitsstunden mehr leisten.

Mitglieder mit einer Schwerbehinderung von mindestens 75% sind von Arbeitseinsätzen befreit.

Stand vom:	30.10.23	Änderungen: §2: Neue Beiträge ab 2024; §1: Wechsel der Mitgliedschaft „aktiv-passiv“; §6: Schwerbehinderung; §7: Gebühr bei Rücklastschriften	Seite 2 von 4
------------	----------	---	---------------



§7 Zahlungen an den Verein

Alle Zahlungen an den Verein mit Ausnahme des Pfands (§5) werden durch SEPA-Lastschriften vom Kassenwart eingezogen. Ein entsprechendes Mandat hat das Mitglied bei der Aufnahme dem Verein zu erteilen, dieses ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

Bei einer vermeintlich unberechtigten Lastschrift oder bei einem vermeintlich falschem Lastschriftbetrag ist der Vereinsvorsitzende zu kontaktieren. Dieser wird gegebenenfalls eine Rücküberweisung in entsprechender Höhe veranlassen. Von einer für den Verein kostenpflichtigen Rücklastschrift bitten wir abzusehen!

Bei einer durch das Mitglied veranlassten Rücklastschrift werden die anfallenden Bankgebühren sowie eine Bearbeitungspauschale von 20,-€ fällig und eingezogen.

Stand vom:	30.10.23	Änderungen: §2: Neue Beiträge ab 2024; §1: Wechsel der Mitgliedschaft „aktiv-passiv“; §6: Schwerbehinderung; §7: Gebühr bei Rücklastschriften	Seite 3 von 4
------------	----------	---	---------------



Anlage: **Aufnahmeantrag**

Daten Antragsteller:			
Name:		Vorname:	
Straße:		Hausnummer:	
PLZ:		Wohnort:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Telefon.-Nr.:		Mobil:	
E-Mail:		Beruf:	
Fischereiprüfung:			
abgelegt am:		abgelegt in:	
Mitgliedschaft in anderen Angelvereinen:			
Ich bin/war noch Mitglied in folgenden Vereinen:			
1.)		von:	bis:
2.)			
Referenzen im AV Lahr-Kinzigtal e.V.:			
Wenn ja, Name der Person/en:			
Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:			
Eine Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite)			
Eine Kopie des aktuellen, gültigen Fischereischeines			
Ein aktuelles Passbild			
Hiermit beantrage ich die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Anglerverein Lahr-Kinzigtal e.V. Für die Mitgliedschaft gelten die Satzung und die Ordnungen des AV Lahr-Kinzigtal e.V., die ich mit meiner Unterschrift anerkenne. Ich erkläre mich des Weiteren damit einverstanden, dass der Verein die von mir gemachten Angaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung speichert und sie ausschließlich für Vereinszwecke gemäß der Datenschutzordnung des AVLK verwendet. Ich versichere, dass ich in den letzten 5 Jahren nicht wegen einer strafbaren Handlung gegen fischereirechtliche, tierschutzrechtliche, wasserrechtliche, umweltrechtliche, jagdrechtliche und waidrechtliche Vorschriften oder wegen Diebstahl von Fischen oder Fischereigeräten rechtskräftig verurteilt worden bin. Innerhalb der letzten 3 Jahren wurde ich nicht wegen eines Verstoßes gegen genannte Vorschriften mit einer Geldstrafe belegt. Es läuft deshalb auch kein Verfahren gegen mich. Satzung und Ordnungen des AVLK habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiert (verfügbar im Download-Bereich der Homepage www.anglerverein-lahr-kinzigtal.de).			
Ort:	Datum:	Unterschrift – Antragsteller:	
Bei Antragstellern unter 18 Jahren – Gesetzlicher Vertreter:			
Ort:	Datum:	Unterschrift – Antragsteller:	